

19./VIII. 1915

Gegen dieucherpreise. Der Schweidnitzer Magistrat erläßt folgende Bekanntmachung:

Es ist festgestellt worden, daß für sehr viele Marktwaren wesentlich höhere Preise gefordert werden, als sie gegenüber den Erzeugungskosten berechtigt erscheinen. Dies ist insbesondere bei Kartoffeln, Butter, Obst und Gurken der Fall. Wir machen unter Hinweis auf § 5 der Bundesratsbekanntmachung vom 23. Juli 1915, nach welcher übermäßige Preissteigerungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden können, darauf aufmerksam, daß derartige unberechtigte Verteuerungen unnachlässig zur Anzeige gebracht werden sollen. Auch behalten wir uns vor, falls die Marktpreise im allgemeinen nicht herabgesetzt werden, Höchstpreise festzusetzen.